

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 50/12 BH

L 12 AL 1983/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 AL 3841/10 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. September 2012 durch die
Richter Dr. Leitherer als Vorsitzenden und Dr. Fichte sowie die
Richterin Siefert
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juni 2012
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



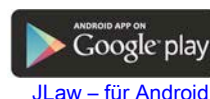
Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Gewährung eines Gründungszuschusses für eine selbstständige hauptberufliche Tätigkeit als Unternehmensberater. Seinen Antrag von Juli 2010 lehnte die Beklagte ab, weil eine Tragfähigkeit der Selbstständigkeit aufgrund des beruflichen Werdegangs des Klägers und seines mangelnden Fachwissens bzw seiner mangelnden Berufserfahrung nicht erfolgversprechend erscheine (*Bescheid vom 2.8.2010; Widerspruchsbescheid vom 13.8.2010*). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 6.4.2011*); das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen, weil der Kläger nach eigenen Angaben in der Berufungsbegründung nicht davon ausgehe, dass eine wirtschaftliche Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit bis zum Ende des möglichen Förderzeitraums erreicht werden könne und sein Konzept auf eine Heranziehung des Know-how der Mitarbeiter beratender Firmen und den "Einkauf" externer Projektberater abstelle, sodass von unzureichendem eigenen Fachwissen des Klägers ausgegangen werden müsse (*Urteil vom 14.6.2012*).
- 2 Der Kläger hat beim Bundessozialgericht (BSG) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung des Verfahrens einer Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG unter Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er macht Verfahrensmängel und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, weil sein letztes Schreiben vom 11.6.2012 samt Anlagen nicht berücksichtigt worden sei und "u.U. evtl." zu klären sei, inwiefern eine Ablehnung auf eine angeblich fehlende Qualifikation gestützt werden dürfe.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Ein Revisionszulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ist weder nach dem Vortrag des Klägers noch aus den Akten ersichtlich.
- 5 Es ist nicht zu erkennen, dass ein Prozessbevollmächtigter eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) darlegen könnte. Dies trifft insbesondere zu, soweit der Kläger bei der Frage, wann eine Ablehnung auf eine fehlende Qualifikation gestützt werden



darf, Klärungsbedarf sieht. Denn mit Besonderheiten des Einzelfalls lässt sich eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht begründen.

- 6 Dass die Entscheidung des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist weder ersichtlich noch dargetan.
- 7 Nicht ersichtlich ist schließlich auch, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Ein Verfahrensfehler ergibt sich insbesondere nicht aus dem Hinweis des Klägers auf die angebliche Nichtberücksichtigung seines Schriftsatzes vom 11.6.2012 nebst Anlagen. Denn nach Aktenlage ist dieser Schriftsatz am 11.6.2012 beim LSG eingegangen und zu den Akten genommen worden, sodass er Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 14.6.2012 war. Zwar kann der Anspruch auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz) verletzt sein, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachkommt (*stRspr des BVerfG, ua BVerfGE 25, 137, 140; 86, 133, 144 f*); jedoch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das entgegengenommene Beteiligungenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat; eine Verpflichtung, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, besteht nicht (*vgl BSG SozR 4-2500 § 103 Nr 6 mwN*). Unter den hier gegebenen Umständen ist nicht zu erkennen, dass das LSG wesentlichen Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen hätte (*vgl auch BVerfG Beschluss vom 27.5.2009 - 1 BvR 512/09 - Juris RdNr 9, unter Hinweis auf BVerfGE 96, 205, 216 f; BSG Beschluss vom 29.1.1997 - 6 BKa 22/95 - Juris*).
- 8 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch nach § 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO keinen Anspruch auf Beordnung eines Rechtsanwalts.

